Zeitschrift: Kinema

**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

**Band:** 8 (1918)

**Heft:** 45

Artikel: Der Filmvorführungs-Vertrag

Autor: Lang, D.A.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-719451

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

# **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

# Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 11.12.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des "Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes" (S. L. V.)

Organe reconnu obligatoire de "l'Association Cinématographique Suisse"

# Abonnements:

Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 30.— Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 35.—

# Insertionspreis:

Die viergesp. Petitzeile 75 Rp.

Eigentum & Verlag der Zeitungsgesellschaft A.-G. Annoncen- & Abonnements-Verwaltung: "ESCO" A.-G., Publizitäls-, Verlags- & Handelsgesellschaft, Zürichl Redaktion und Administration: Uraniastr. 19. Telef. "Selnau" 5280

Zahlungen für Inserate und Abonnements nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069 Erscheint jeden Samstag Darait le samedi

## Redaktion:

P. E. Eckel, Zürich, E. Schäfer, Zürich, Dr. O. Schneider, Zürich Verantwortl. Chefredakteure: Direktor E. Schäfer und Rechts-anwalt Dr. O. Schneider, beide in Zürich I.

# Der Filmvorführungs=Vertrag.

(Von D. A. Lang, Zürich.)

Es ift noch nicht gar lange ber, daß die Rechtswiffen= ichaft ihre Aufmerksamkeit auch den kinorechtlichen Fragen zuwandte und eine Lösung dieser, durch die Kinomatographie ins Leben gerufenen Probleme anstrebte. Aber der Eifer, mit dem fie sich an diese Arbeit machte, überwand schnell und leicht alle Sinderniffe, und heute darf die Rechtswiffenschaft wohl mit Jug und Recht behaupten, daß die rechtlichen Fragen der Kinematographie wohl am eingehendsten studiert und einer wirklichen Löstung am nächsten gebracht sind.

Leider aber wurden diese Rechtsfragen meistens in der juristischen Fachpresse behandelt und in Jehrbüchern und Rechtsschriften sterilifiert, sodaß dem Kinomann der Praxis die praktische Anwendung dieser wissenschaftlichen Resultate meistens versperrt blieb. So ist es erflärlich, daß in der Kinobranche über Rechtsfragen, die die Recht3= wissenschaft schon lange gelöst, heute noch ein toller Wirr= warr von Meinungen und Anschauungen sich streitet. Es ist daher eine Pflicht der Kino-Fachpresse, auch nach dieser Seite hin aufflärend zu wirken. Wir haben es uns heute zur Aufgabe gestellt, die Rechtsnatur der fog. "Film= vorführungsverträge" zu analysieren.

Die Filmbranche ist heute regelmäßig dreistufig or= ganisiert. Der Filmfabrifant produziert den Film, und gibt das fertige, vorführungsbereite Produkt weiter an die "Filmverleiher", welche die Rolle des Zwischenhan= dels spielen. Der Filmverleiher vertreibt dann bie Films weiter an die Konsumenten, die einzelnen Kinotheater.

Diese "leihen" vom "Filmverleiher" einen Film, oder gar ein ganzes Programm. Wieder andere "prch= ten", oder "faufen" einen Monopolichlager und "mieten" das Beiprogramm dazu. Unter einem "Monopolfilm" verstehen sie dann einen solchen, den nur ein Theater, oder ein Theater zuerst, und während einer gewissen Zeit allein, in demselben Orte aufführen darf. Ob nun aber ein Theaterbesitzer einen Monopolichlager "pachiet", oder ein Beiprogramm "mietet", rechtlich ist es genau dieselbe Vertragsform.

Der Inhalt des Vertrages zwischen dem Filmver= leiher und dem Theaterbesitzer besteht darin, daß der Filmverleiher diesem gegen eine bestimmte Gebühr eine förperliche Sache, das Filmband übergibt, und jugleich das Recht, diesen Film in seinem Theater für eine be= stimmte Zeit vorzuführen.

Welches ist nun die rechtliche Natur dieses Vertrages? Ist es ein Leihvertrag? oder ein Kausvertrag? oder ein Mietvertrag, oder ein Pachtvertrag? oder eine joniti= ge Vertragsform? Es ist flar, daß von dieser Antwort sehr viel abhängt, und daß die rechtliche Behandlung die= jes Verhältnisses zwischen Filmverleiher und Theaterbe= sitzer je nachdem ein ganz verschiedenes ist.

Durch den Leihvertrag (D. R. Art. 305 ff.) verpflich= tet sich der Verleiher, dem Entlehner eine Sache 311 uneut= geltlichem Gebrauche zu überlassen. Der Filmverleiher verleiht für gewöhnlich seine Films nicht nuentgeltlich, jodaß, abgesehen von allem anderen, die Annahme eines

Beihvertrages icon an der mangelnden Borausichung Lizenz bestehen bleibt, auch wenn der Autorberechtigte sein der Unentgeltlichkeit scheitern muß.

· Liegt nun ein Mietvertrag vor? Durch ben Mietver= trag (D. R. Art. 253 ff.) verpflichtet sich der Vermicter, dem Mieter den Gebrauch einer Sache zu überluffen, und der Mieter; demt Vermieter, hiefür einen Mietzins zu leisten. Der Filmverleiher übergibt dem Theaterbesitzer eine Filmrolle "zum Gebrauche". Die Filmrolle ist eine Sache. Der Theaterbesitzer zahlt dafür einen Preis für die Gebrauchsüberlassung . . . . also, — würde der Laie schließen — liegt ein Mietvertrag vor.

Dem ist aber nicht jo. Der Filmverleiher übergibt nicht nur die Sache, die Filmrolle, sondern er überträgt auch ein Recht, das Recht zur Vorführung des Films. Und diese Uebertragung des Urheberrechtes, des Aufführungsrechtes ist das punctum faliens dieses Vertrages. Der Theaterbesitzer will in erster Linie uncht den Besitz des Filmbandes, sondern, das Recht, den Film vorzufüh= ren.

Die Uebergabe des Filmbandes, also der förperlichen Sache ist etwas rein sekundäres. Sie ist nur die notwendige Bedingung zur Ausübang des erlangten Vorführungsrechtes. Der Preis wird bezahlt nicht für den Besit des Filmbandes, sondern für das Recht, ihn abrollen zu dürfen. Dieser Vertrag ist also in Wahrheit weder ein Leih=, noch ein Kauf=, noch ein Mietvertrag, sondern ein urheberrechtlicher Vertrag, ein jog. Aufführungs= oder Vorführungsvertrag. Es ist dies eine Vertragsform, ganz analog dem Aufführungsvertrag an der Sprechbüh= ne, der bekanntlich darin besteht, daß der Theaterschrift= iteller dem Theaterbesitzer das Recht zur Aufführung jei= nes Werkes überträgt, und sich damit ohne weiteres verpflichtet, auch das notwendige Aufführungsmaterial, Manuskript, oder ein Exemplar des Werkes zu verschaffen.

Nach welchen Rechtsnormen bestimmt sich nun dieser Vorsührungsvertrag? Zweierlei ist möglich. Dieser Aufführungsvertrag ist entweder ein Verlagsvertrag oder ein fog. Lizenz= oder Pachtvertrag.

Durch den Verlagsvertrag (D. R. Art 380 ff.) ver= pflichtet sich der Urheber eines literarischen oder fünstler= ischen Werkes, oder seine Rechtsnachfolger (Verlaggeber), das Werk einem Berleger zum Zwecke der Herausgabe zu überlassen, der Berleger dagegen, das Werk zu vervielfäl= tigen und in Vertrieb zu setzen.

Der Filmvorführungsvertrag kann nun, wird aber in der Regel sich nicht als ein Verlagsvertrag charafterisie= ren. Gs ist wohl allgemein Ujance, daß der Theaterbefiter nicht verpflichtet ist, einen Film, der aus irgendwelden Gründen vom Publifum abgelehnt, ja niedergezischt worden ist, jeden Abend weiter aufzuführen. Es fehlt also hier ein notwendiges Requisit des Verlagsvertrages.

Der Filmvorführungsvertrag ist also ein sog Lizenz= vertrag.

Dieser Lizenzvertrag ist aber nach Kohler (Urheber und Verlagsrecht. Seite 347 ff.) nicht nur ein schuldenrecht= licher Vertrag, sondern er enthält auch eine sachenrechtliche Befugnis, nämlich ein wirkliches Recht am immateriellen

Werf ganz oder teilweise an einen anderen überträgt.

Der Lizenzvertrag richtet sich also in der Regel nach den Bestimmungen des Pachtvertrages, (D. R. Art. 275 ff.): Durch den Pachtvertrag verpflichtet sich der Pächter, dem Pächter eine nutbare Sache, oder ein nutbares Recht zum Gebrauche, oder zum Bezuge der Früchte oder Er= trägnisse zu überlassen, und der Pächter hiefür einen Pachtzins zu bezahlen.

Dieses Aufführungsrecht kann nun nach dem Willen der Parteien, unbeschränft oder beschränft, übertragen und erworben werden.

Die unbeschränfte Uebertragung gewährt dem Erwer= ber ein ausschließliches Vorführungsrecht. Dieses muß aber besonders vereinbart werden und es ist nicht ohne weiteres omzunehmen, wenn z. B. in einem folchen Vor= führungsvertrage über die Beichränfung nichts ausdrücklich vereinbart worden ist. Es ist im Ginzelfall der Par= teiwille zu ernieren. Von entscheidender Bedeutung Ur die Interpretation eines solchen unvollständigen Berter= ges sind die betr. Usanzen der Kinobranche.

In dem meisten Fällen wird das Vorführungsrecht nur beschränft übertragen und erworben. Es ist schränkt nach Ort, Zeit und Art der Aufführung. sind folg. drei Möglichkeiten gegeben:

Der Filmverleiher kann das Vorführungsrecht einem bestimmten Film einem Theaterbesitzer übertragen, in dem Sinne, daß dieser dem betreffenden Film während einer bestimmten Zeit in seiner Stadt oder seinem Bezirk ausschließlich vorführen darf; oder er kann das Vorführungsrecht mehreren Theaterbesitzern zugleich über= tragen, aber mit der Bestimmung, daß zuerst A das ausschließliche Vorführungsrecht, sagen wir für die Dauer einer Woche, erwirbt, während B ihn erst nach Ablauf diejer Frist vorführen darf, und E wiederum erst nach Ablauf der Frift, während welcher B das ansichließliche Borführungsrecht zusteht, usw.; oder die dritte Möglichkeit: es fann das Vorführungsrecht auch mehreren zugleich am gleichen Orte und zur gleichen Zeit übertragen werden.

Welche von diesen drei Möglichkeiten jeweilen den In= halt des Vertrages ausmacht, ist, wenn dieser selbst darüber schweigt, oder keinen sicheren Aufschluß erteilt, im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände und der Branche-Ujanzen zu ermitteln.

Selhstverständlich find je nachdem die Rechtsfolgen ganz verschiedene.

Erwirbt also d. B .ein Theaterbesitzer für den Platz Zürich einen "Monopolfilm", also das Recht, einen be= stimmten Film mährend einer gewissen Zeit in Zürich allein zur Vorführung zu bringen, jo gehen für die verein= barte Zeit alle Vorführungs= und Urheberrechte für den Plat Zürich vom Filmverleiher auf den Theaterbesitzer über. Sollte nun der Filmverleiher den gleichen Film einem anderen Theaterbesitzer auf dem Platze Zürich für die gleiche Zeit abgeben, sei es in doloser Absicht, oder aus Versehen, oder aus Frrtum, so erwirbt der zweite Theater= besitzer wohl das Filmband, aber nicht das Vorführungs= Gute des Berkes, was sich z. B. darin erweist, daß seine recht, das jener ja überhaupt nicht mehr besitzt. Der erste Theaterbesitzer kann dem zweiten jederzeit die Borführung verbieten, da dieser gar kein Vorführungsrecht erworben hat, den Film also ohne Erlaubnis des Berechtigten vorführt. Der gute Glaube des zweiten kommt hier aar nicht in Betracht. Jit er aber noch bösgläubig, d. h. weiß er, oder sollte er wissen, daß schon ein anderer auf dem Plate Zürich das Alleinvorführungsrecht erworben hat, jo macht er sich einer Urheberrechtsverletzung schuldig, und kann da= für micht nur zivilrechtlich auf Unterlassung, Berausgabe der Bereicherung und auf Schadenersatz, sondern auch noch strafrechtlich belangt werden.

Das Alleinvorführungsrecht wird immer nur für ei= nen bestimmten Ort oder Bezirf und für eine gewisse Zeit übertragen. Nach Ablauf dieser Frist ist aber dann nicht nur das Allein= fonder überhaupt jedes Vorführungsrecht erloschen, das ohne weiteres wieder an den Filmverlei= her zurück geht. Das ist jedoch nicht zwingendes Recht. Es fann durch ausdrückliche Verein barung auch anders be= itimmt werden.

Es kann natürlich nicht unsere Aufgabe sein, alle Fragen, die noch auftauchen fönnen, hier zu bentworten. Un= ser Ziel war nur einige Richtlinien anzugeben, die es ermöglichen, durch rechtliche Deduktionen auch diese einer Lösung entgegenzuführen.

und -Abfälle kauft jeden Posten

R. Rumpf, St. Margarethen. 

Ein gut erhaltener Projektions - Apparat, Ernemann-Gaumont oder Pathé wird zu mann-Gaumont ou Pathé. kaufen gesucht. Offerten an Royal Biograph,

9 Rue Marché, Genf.

On acheterait d'occasion projecteur en bon état, Erne-

Adresser offres

Royal Biograph, 9 Rue Marché, Genève.

bitten wir freundl. unsere Inserenten zu berücksichtigen und sich auf unsere Zeitung zu beziehen.

Lassen Sie sich den

# 

Stahl-Projektor

bei uns unverbindlich vorführen!

Beachten Sie seine vorzügliche Konstruktion, seine sorgfältige Ausführung. Sehen Sie, wie leicht, geräuschlos und flimmerfrei er arbeitet, wie fest die ungewöhnlich hellen Bilder stehen. Dann werden Sie verstehen, warum in der ganzen Welt die Ueberlegenheit des Imperator anerkannt ist. Hieran denken Sie bei Kauf eines neuen Projektors, wenn Sie sicher sein wollen, den besten Vorführungs-Apparat zu besitzen! Interessante Hauptpreisliste und Kostenanschläge bereitwilligst gratis.

# ERNEMANN-WERKE A.G. DRESDEN

Haupt-Niederlage für die Schweiz und Verkauf bei

Ganz & Cie., Bahnhofstrasse 40, Zürich.

